

# RS UVS Kärnten 2001/09/13 KUVS-K2-1196/3/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

## Rechtssatz

Einschreiter ist, wer das Anbringen bei der Behörde stellt, sei es für sich oder für einen anderen. Die Eingabe ist - bis zum Nachweis der Bevollmächtigung - nicht dem Vertretenen, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist. Wird eine Vollmacht trotz entsprechender Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, so ist ein vom einschreitenden Vertreter für die Partei eingebrachter Berufungsantrag ihm selbst zuzurechnen, sodass diese Berufung mangels Parteistellung des Einschreiters als unzulässig zurückzuweisen ist.

## Schlagworte

Einschreiter, Vertreter, Vertretung, Vollmacht, Bevollmächtigung, Zurechnung, Prozessvoraussetzung, Parteistellung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)